

Definition der gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile (Art. 8.1)

Gemäss Art. 7 Abs. 2 BVG entspricht der **BVG-Lohn** dem massgebenden Lohn gemäss AHVG. Diese Bestimmung dient der beitragsrechtlichen Koordination zwischen der ersten und der zweiten Säule. Alle Lohnbestandteile, für die AHV-Beiträge bezahlt werden müssen, unterliegen (nach Abzug des Koordinationsbetrags gemäss Art. 7 des Reglements der LUPK, LUPK-Reglement) grundsätzlich auch der Beitragspflicht gemäss BVG.

Gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a BVV 2 kann die Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement vom massgebenden Lohn gemäss AHVG abweichen, indem sie „Lohnbestandteile weglässt, die nur gelegentlich anfallen“.

Die LUPK hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. **Art. 8.1 LUPK-Reglement** lautet wie folgt: "Der anrechenbare Jahresverdienst ist der massgebende Lohn gemäss AHVG, vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen. Der Vorstand definiert die nur gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile im Anhang 5".

In Ausführung von Art. 8.1 LUPK-Reglement erlässt der Vorstand folgenden **Anhang zum LUPK-Reglement**:

Begriffsdefinitionen

- **Lohn(-bestandteile) im engeren Sinn:** Finanzielle Gegenleistung für untrennbar mit dem Arbeitsverhältnis verbundene Arbeiten. Diese Lohnbestandteile fallen zwangsläufig immer bei der täglichen Arbeit an (Entgelt für Arbeitsleistung als Zeit- oder Leistungslohn).
- **Lohn(-bestandteile) im weiteren Sinn:** Vertragliche oder gesetzliche finanzielle Zusatzleistungen, welche im Zusammenhang mit der Art bzw. dem Umfang der zu leistenden Arbeitszeit oder mit dem Bestand des Arbeitsverhältnisses als solches anfallen, jedoch nicht untrennbar mit dem Arbeitsverhältnis verbunden sind. Diese Lohnbestandteile fallen nicht zwangsläufig immer an.
- **Betraglich erhebliches Einkommen:** Es handelt sich nicht um Bagatelleinkünfte, sondern um Leistungen, die für den Lebensstandard (als versicherte Person) und für die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung (als rentenberechtigte Person) von Bedeutung sind. Das trifft auf Einkünfte im Umfang von mindestens 10% des Lohnes im engeren Sinn zu.
- **Zeitlich erhebliches Einkommen:** Das Einkommen fällt nicht nur gelegentlich und während kurzer Zeit an, sondern regelmässig während längerer Zeit (über sechs Monate).
- **Voraussehbares Einkommen:** Die Lohnbestandteile müssen bei der Festsetzung des anrechenbaren Jahresverdienstes (nach der Pränumerandomethode zu Beginn des Jahres) dem Grundsatz und der Höhe nach zumindest so klar voraussehbar sein, dass sie im Sinne von Art. 8.3 LUPK-Reglement mit einer vertretbaren Präzision geschätzt werden können.

In der nachfolgenden Tabelle «Übersicht über die Lohnarten und über deren Qualifikation als anrechenbarer Jahresverdienst (zu Anhang 5)» wird im Sinne einer Positiv-/Negativliste exemplarisch nicht abschliessend definiert, ob einzelne Leistungsarten als Lohn(-bestandteile) im engeren Sinn oder im weiteren Sinn zu qualifizieren sind. Die Tabelle gilt als integrierender Bestandteil des Anhangs 5 zum LUPK-Reglement.

Versicherungspflicht

- Lohn(-bestandteile) im engeren Sinn zählen immer zum anrechenbaren Jahresverdienst.
- Lohn(-bestandteile) im weiteren Sinn zählen zum anrechenbaren Jahresverdienst, wenn sie betraglich sowie zeitlich erheblich und voraussehbar sind.

Inkrafttreten / Änderungen

Dieser Anhang tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Weisung vom 4. September 2014 mit sämtlichen Nachträgen.

Änderungen dieses Anhangs erfolgen durch den Vorstand und sind jederzeit möglich.

In Kraft ab: 1. Januar 2022

Beschlossen vom Vorstand LUPK: 6. September 2022

Übersicht über die Lohnarten und über deren Qualifikation als anrechenbarer Jahresverdienst (zu Anhang 5)

Rechtsgrundlage	Art der Leistung	Anrechenbarkeit	Bemerkungen
§ 1 Abs. 3 PG § 5 PVO Anhang 3 BVO	Entschädigung für Kommissionsmitglieder und Angestellte im Nebenamt	Ja	Lohn i.e.S. Sofern im Hauptberuf bereits obligatorisch versichert oder selbständig erwerbend: Verzicht auf die überobligatorische Versicherung bei der LUPK möglich
§ 12a Abs. 2 PG	Abfindung bei Änderung der wesentlichen Bestandteile des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen	Nein	Lohnbestandteil i.w.S.: Zeitlich nicht erheblich, nicht voraussehbar
§ 25 PG § 32 BVO	Abfindung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses	Nein	Lohnbestandteil i.w.S.: Zeitlich nicht erheblich, nicht voraussehbar
§ 26 PG	Sozialplan	Nein	Lohnbestandteil i.w.S.: Zeitlich nicht erheblich, nicht voraussehbar
§ 27 PG § 35 Abs. 1 BVO	Leistungen im Todesfall (Sterbemonat)	Ja	Lohn i.e.S.
§ 27 PG § 35 Abs. 2 BVO	Leistungen im Todesfall (an Hinterbliebene)	Nein	Nicht massgebender Lohn gemäss AHVG
§ 32 PG	Lohn	Ja	Lohn i.e.S.
§ 35 Abs. 1 PG § 13 BVO § 9 BVOL Anhang 5 BVO Anhang 2 BVOL	Funktionszulage für zusätzlich übertragene, umfangreiche und besonders qualifizierte Aufgaben sowie Funktionszulagen für besondere Funktionen gemäss Anhang 5 BVO und für Sonderfunktionen gemäss Anhang 2 BVOL	Ja	Lohn i.e.S.
§ 35 Abs. 2 PG § 13a BVO	Arbeitsmarktzulage zur Gewinnung oder Erhaltung von besonders qualifizierten Angestellten	Ja	Lohn i.e.S.
§ 35 Abs. 3 PG § 14 BVO	Leistungszulage in Anerkennung besonderer Leistungen	Nein	Lohnbestandteil i.w.S.: Zeitlich nicht erheblich und nicht voraussehbar
§ 35 Abs. 4 PG § 14a BVO	Anerkennung in Form von Naturalentschädigungen bei ausserordentlichem Engagement oder Erfolg	Nein	Lohnbestandteil i.w.S.: Zeitlich und betraglich nicht erheblich

Rechtsgrundlage	Art der Leistung	Anrechenbarkeit	Bemerkungen
§ 37 PG § 15 BVO	Zulagen gemäss dem Gesetz über die Familienzulagen sowie besondere Sozialzulage	Nein	Nicht massgebender Lohn gemäss AHVG
§ 38 Abs. 1a PG § 17 BVO	Vergütung für Überstunden	Nein	Lohnbestandteil i.w.S.: Zeitlich nicht erheblich und nicht voraussehbar
§ 38 Abs. 1b PG § 18 f. BVO	Pauschale, betraglich fixierte Vergütungen für Nacht- und Sonntagsarbeit sowie Pikettdienst	Ja, sofern betraglich erheblich	Lohnbestandteil i.w.S.: Zeitlich erheblich und voraussehbar
§ 38 Abs. 1b PG § 18 f. BVO	Vergütung für Nacht- und Sonntagsarbeit sowie Pikettdienst, die nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und (in unterschiedlicher Höhe) ausbezahlt werden.	Ja, sofern betraglich und zeitlich erheblich sowie voraussehbar	Lohnbestandteil i.w.S.
§ 38 Abs. 1c PG § 22 ff. BVO	Vergütung für Spesen	Nein	Nicht massgebender Lohn gemäss AHVG
§ 38 Abs. 1d PG § 20 BVO	Vergütung für Verbesserungsvorschläge	Nein	Lohnbestandteil i.w.S.: Betraglich sowie zeitlich nicht erheblich und nicht voraussehbar
§ 39 PG	Vergütung für Erfindungen	Nein	Lohnbestandteil i.w.S.: Zeitlich nicht erheblich und nicht voraussehbar
§ 40 PG	Vergütung für urheberrechtlich geschützte Werke	Nein	Lohnbestandteil i.w.S.: Zeitlich nicht erheblich und nicht voraussehbar
§ 41 PG § 31 BVO	Naturalentschädigungen	Ja, sofern massgebender Lohn gemäss AHVG	Lohn i.e.S.
§ 42 PG § 33 BVO	Dienstaltersgeschenk	Nein	Lohnbestandteil i.w.S.: Zeitlich nicht erheblich und nicht voraussehbar
§ 47 Abs. 1a PG § 39 PVO	Ferienentschädigung	Ja	Lohn i.e.S.
§ 47 Abs. 1a PG § 81 PVO	Altersentlastung	Ja	Lohn i.e.S.
§ 47 Abs. 1d PG § 23 PVO	Fortzahlung der Besoldung bei Arbeitsverhinderung infolge Arbeitsunfähigkeit	Ja	Lohn i.e.S.

Rechtsgrundlage	Art der Leistung	Anrechenbarkeit	Bemerkungen
§ 47 Abs. 1d PG § 24 PVO	Entschädigung nach Auflösung oder Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses infolge dauernder Arbeitsunfähigkeit	Ja	Lohn i.e.S.
§ 85 KRG § 86 KRG	Entschädigung Kantonsratsmitglieder sowie Zulagen für die Präsidien des Kantonsrates, der Fraktionen und der Kommissionen sowie Sonderentschädigung für Ratsmitglieder, die besondere Untersuchungen durchführen	Ja	Lohn i.e.S. Sofern im Hauptberuf bereits obligatorisch versichert oder selbständig erwerbend: Verzicht auf die überobligatorische Versicherung bei der LUPK möglich
§ 1 Abs. 2 MBO § 4 Abs. 2 & 3 MBO	Zulagen für das Präsidium des Regierungsrates sowie die Präsidien beim Kantonsgericht	Ja	Lohn i.e.S

Ausgabe 1. Januar 2022